

146. Änderung des Flächennutzungsplans „Konzentrationszonen für Windenergie“

Begründung

Stand: Feststellungsbeschluss

Stadt Paderborn



1	Planungsanlass	3	Inhaltsverzeichnis
2	Planungsziel: Ausschlusswirkung	4	
3	Geltungs- und Wirkungsbereich	5	
4	Verfahrensablauf	5	
5	Potenzialflächenanalyse	6	
6	Referenzanlage	8	
7	Ermittlung von Ausschlusskriterien	9	
7.1	Harte Tabukriterien	9	
7.2	Weiche Tabukriterien	14	
7.3	Berücksichtigung von kleinräumigen Strukturen	24	
7.4	Berücksichtigung bisheriger Konzentrationszonen	24	
8	Entgegenstehende konkurrierende Belange (Einzelfallprüfung)	27	
9	Ergebnis der Potenzialflächenanalyse	32	
10	Substanziell Raum für die Windenergienutzung	33	
11	Auswirkung der Änderungen und sonstige Belange	34	

Anhang

- Potenzialflächenanalyse (Ebenen-geschichtetes Plan-PDF)
- Verfahrensplan
- Stellungnahme zur geplanten Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage im Bereich Knipsberg durch die Knipsberg Windpark Verwaltungs GbR (NZO September 2019)
- Raumnutzungs- und Brutvogelkartierung WEA-empfindlicher Vogelarten im Bereich Knipsberg in Paderborn (NZO März 2020)
- Auswertung der Schutzgebiete und Waldflächen im Stadtgebiet von Paderborn im Zusammenhang mit WEA-empfindlichen Vogelarten (NZO April 2021)
- Analyse der Raumnutzung von Rotmilanen und Schwarzstörchen zur Bewertung möglicher Vorsorgeradien im Umfeld von Brutstandorten sowie Ergebnisse von Einzelflächenprüfungen im Zusammenhang mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan der Stadt Paderborn (NZO, August 2021)
- Artenschutzfachbeitrag zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan der Stadt Paderborn (NZO August 2021) einschließlich Plandarstellung Anlage 1 „Brutreviere WEA-empfindlicher Vogelarten 2020 sowie kartierte Horste (als gesondertes Dokument)
- Umweltbericht (NZO, November 2021)

1 Planungsanlass

Seit geraumer Zeit nutzt die Stadt Paderborn den in § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) eingeführten „Planungsvorbehalt“ zur räumlichen Steuerung der Windenergienutzung im Stadtgebiet.

Letztmalig erfolgte dies durch die Darstellung von Konzentrationszonen in der 125. Änderung des Flächennutzungsplanes, die im Dezember 2016 vom Rat der Stadt beschlossen worden ist. Diese Planung wurde jedoch vom Oberverwaltungsgericht Münster (OVG NRW) mit Urteil vom 17.01.2019 (2 D 63/17.NE) hinsichtlich der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für unwirksam befunden. Nach einer erfolglosen Revisionszulassungsbeschwerde beim Bundesverwaltungsgericht (siehe dort Beschluss vom 16.12.2019, BVerwG 4 BN 30.19) erlangte das Urteil des OVG NRW Rechtskraft.

Die Errichtung von Windkraftanlagen im Außenbereich des Stadtgebietes richtet sich derzeit nach der allgemeinen Privilegierung derartiger Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB und wird nicht durch Regelausschusswirkung durch eine „Ausweisung an anderer Stelle“ nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB gesteuert.

Es ist angesichts der enormen Raumwirksamkeit von Windkraftanlagen und einer hohen Ansiedlungsdichte weiterhin Ziel der Stadt Paderborn, die Nutzung der Windenergie auf geeignete Räume zu konzentrieren. Daher hat der Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt in seiner Sitzung am 16.01.2020 den Aufstellungsbeschluss für die 146. Flächennutzungsplanänderung gefasst, die sogenannte „Konzentrationszonen für die Windenergienutzung“ mit Ausschlusswirkung im übrigen Stadtgebiet darstellen soll.

Grundlage und Bestandteil dieser 146. FNP-Änderung ist wiederum eine Potenzialflächenanalyse, in der harte und weiche Tabukriterien neu ermittelt und gewichtet wurden. Die Plandarstellung ist als Anhang beigefügt. Eine bessere Lesbarkeit der Potenzialflächenanalyse ergibt sich in der digitalen Form als Ebenen-geschichtete pdf-Datei. Hier sind die unterschiedlichen Tabukriterien als separate Ebenen („Layer“) abgelegt. Mit dem allgemein zugänglichen kostenfreien Acrobat Reader bzw. Adobe Reader (geschützte Marken der Adobe Systems Incorporated) ist das Dokument lesbar und kann nach Ebenen differenziert betrachtet werden.

Die Pläne sind im Bauleitplanungsportal auf den Internetseiten der Stadt Paderborn zu finden unter: <https://www.o-sp.de/paderborn>. Für den Fall, das Interessierte nicht über die technischen Möglichkeiten bzw. über keinen Internetzugang verfügen, besteht die Möglichkeit, sich die Plandokumente im Stadtplanungsamt im Verwaltungsgebäude

Am Hoppenhof zu den Dienststunden (nach Absprache) einzusehen und erläutern zu lassen.

Die der Potenzialflächenanalyse zugrunde liegenden Tabukriterien wurden auf Basis der fortentwickelten Rechtsprechung neu ermittelt und bewertet. Dies gilt insbesondere für die im OVG-Urteil zur 125. FNP-Änderung thematisierten Aspekte der Planung.

Der Bundesgesetzgeber hat im Jahr 2020 mit der Änderung des § 249 Abs. 3 BauGB eine wesentliche Veränderung seiner bisherigen weitgehenden Privilegierung der Windenergienutzung vorgenommen, indem es den Ländern ermöglicht wurde, Mindestabstände von Windenergieanlagen zu zulässigen baulichen Nutzungen zu Wohnzwecken zu bestimmen, innerhalb derer die allgemeine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB aufgehoben wird. Diese Zone, die dazu dienen soll, die Akzeptanz der Windenergienutzung bei den betroffenen Bewohnern zu erhöhen, darf allerdings eine Tiefe von 1.000 m nicht überschreiten. Das Land Nordrhein-Westfalen hat diesen Ländervorbehalt aufgegriffen und im „Zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches“ (kurz: BauGB-AG NRW) die Regelungen zum vorsorgenden Abstand insbesondere hinsichtlich der Bezugsgrößen für die Abstandsermittlung spezifiziert.

In der dieser Planung beigefügten Potenzialflächenanalyse ist die Abstandszone von 1.000 m nach § 2 Abs. 1 BauGB-AG NRW grau markiert. Aufgrund der neuen gesetzlichen Regelungen ist hier die Errichtung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierter Windkraftanlagen grundsätzlich ausgeschlossen. Da sich die mit dieser FNP-Änderung angestrebte Steuerung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nur auf privilegierte Windenergieanlagen im Außenbereich erstreckt, bezieht sich die Planung räumlich insoweit nur noch auf den verbleibenden Außenbereich des Stadtgebietes Paderborn, der nicht durch die Umsetzung des § 249 Abs. 3 BauGB für Windkraftvorhaben entprivilegiert ist.

2 Planungsziel: Ausschlusswirkung

Ausdrückliches Ziel der 146. FNP-Änderung ist es, die Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet räumlich zu steuern und auf städtebaulich verträgliche Standorte zu konzentrieren. Außerhalb dieser Zonen steht der Flächennutzungsplan möglichen Ansiedlungsvorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB (privilegierte Nutzung der Windenergie) künftig gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB grundsätzlich entgegen (Ausschlusswirkung). Mit der Festlegung der Ausschlusswirkung ist gleichzeitig die Darstellung von Gunstflächen verbunden, die sich daran messen müssen, der Windenergienutzung im Stadtgebiet substantiell Raum zu belassen. Diese im Folgenden in der 146. FNP-Änderung als

„Konzentrationszonen“ bezeichneten Gunstflächen werden im Verhältnis zu anderen Darstellungen des Flächennutzungsplanes überlagernd dargestellt, so dass die Windkraftnutzung den überlagerten Darstellungen, insbesondere den Flächen für die Landwirtschaft, vorgeht. Die angestrebte räumliche Gliederung ist in erster Linie der Abwägung zwischen den Zielen des Klimaschutzes einerseits und andererseits dem vorsorgenden Anwohner- und Artenschutz sowie der Erhaltung eines möglichst natürlichen Orts- und Landschaftsbildes geschuldet.

3 Geltungs- und Wirkungsbereich

Der Geltungsbereich dieser 146. Flächennutzungsplan-Änderung umfasst das gesamte Stadtgebiet Paderborn. Da die räumliche Steuerung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auf Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB beschränkt ist, greift seine Regelungswirkung nur im Außenbereich gemäß § 35 BauGB abzüglich der durch § 2 Abs. 1 BauGB-AG NRW entprivilegierten Flächen. Windkraftanlagen innerhalb von Bebauungsplangebieten gemäß § 30 BauGB sind von der Steuerung der vorliegenden Windkraftkonzentrationsplanung ebenso ausgeschlossen, wie Windkraftanlagen, die überwiegend der Eigenversorgung eines landwirtschaftlichen Betriebs im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB dienen.

Die 146. FNP-Änderung wird als Deckblatt zum geltenden Flächennutzungsplan erstellt und gilt somit nur in Verbindung mit dem genehmigten Gesamtplan.

4 Verfahrensablauf

Der Aufstellungsbeschluss für die 146. FNP-Änderung erfolgte durch den Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt der Stadt Paderborn am 16.01.2020. Nach Ausarbeitung und Abstimmung einer Potenzialflächenanalyse wurde durch den Rat der Stadt am 17.12.2020 ein Vorentwurf der 146. FNP-Änderung beschlossen und zur Durchführung der landesplanerischen Abstimmung gemäß § 34 Landesplanungsgesetz und zur frühzeitigen Information der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB vorgelegt. Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurde aufgrund der im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie zu beachtenden Einschränkungen eine digitale Informationsveranstaltung als Livestream durchgeführt. Etwa 180 Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit und rund 20 Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange gingen zwischenzeitlich bei der Stadt Paderborn ein und waren Grundlage für die Entwurfsüberarbeitung. Die Bezirksregierung Detmold hat zur Anpassung der Bauleitplanung

an die Ziele der Raumordnung (§ 34 Landesplanungsgesetz) regionalplanerische Bedenken geäußert (Aktenzeichen 32.708.20.6-4069 mit Datum vom 15.03.2021 und Aktenzeichen 32.708.21.1-4129 mit Datum vom 13.07.2021), die ebenfalls zu Überarbeitungen der Planung geführt haben. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden wiederum planungsrelevante Informationen vorgetragen, aus denen neue Erkenntnisse gewonnen werden konnten, die ebenfalls zu Veränderungen des Planungskonzeptes geführt haben.

Aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Umsetzung der Länderermächtigung nach § 249 Abs. 3 BauGB durch das BauGB-AG NRW – in Kraft getreten am 15.07.2021 – und verschiedener vorgetragener Bedenken war eine grundlegende Überarbeitung der Planung erforderlich, so dass eine erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB zwingend notwendig geworden ist. Die damit ebenfalls verbundene erneute landesplanerische Anfrage wurde von der Bezirksregierung Detmold am 20.10.2021 (Aktenzeichen 32.708.21.5-4164) beantwortet. Regionalplanerische Bedenken wurden nicht vorgetragen. Einige redaktionelle Hinweise wurden in diese Begründung eingearbeitet.

5 Potenzialflächenanalyse

Um aktuelle Konzentrationszonen für Windenergie zu ermitteln und bei dieser Ermittlung den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 31.12.2012, Az. 4 CN 1.11) gerecht zu werden, wurde für das gesamte Stadtgebiet Paderborn ein schlüssiges Gesamtkonzept erarbeitet, um im Ausschlussverfahren (Tabukriterien) zu einer positiven Standortzuweisung zu kommen. Alle städtebaulichen, wie auch umweltbedeutsamen planungsrelevanten Vorgaben / Restriktionen, sind für das gesamte Stadtgebiet in diesen Plan eingeflossen. Die Ausarbeitung dieses städtebaulichen Gesamtkonzeptes, das Auskunft darüber gibt, welche Gründe es rechtfertigen, einen Teil des Planungsraumes von Windkraftanlagen freizuhalten, ist auf den Ebenen der Erforderlichkeit der Planung nach § 1 Abs. 4 BauGB und des Abwägungsgebotes nach § 1 Abs. 7 BauGB angesiedelt und vollzieht sich abschnittsweise.

Im ersten Arbeitsschritt sind innerhalb des für privilegierte Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB relevanten Planungsraumes (s.o.: 3) diejenigen Flächen zu bestimmen, die für die Nutzung der Windenergie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht in Betracht kommen, mithin für eine Windenergienutzung schlechthin ungeeignet sind. Diese als „hart“ bezeichneten Tabuzonen bezeichnen Flächen, deren Bereitstellung für die Windenergienutzung bereits an § 1

Abs. 3 Satz 1 BauGB („Erforderlichkeit“) scheitern würde, da auf unabsehbare Zeit Hindernisse der Errichtung von Windkraftanlagen im Wege stehen. Harte Tabuzonen sind einer Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und widerstreitenden Belangen im Rahmen des § 1 Abs. 7 BauGB entzogen.

Im zweiten Arbeitsschritt werden „weiche“ Tabuzonen bestimmt. Hier handelt es sich um Flächen, auf denen nach dem Willen der Stadt aus unterschiedlichen Gründen anhand abstrakter Kriterien die Errichtung von Windkraftanlagen ausgeschlossen werden soll. Die weichen Tabuzonen sind der Abwägung zugänglich. Sie werden anhand einheitlicher Kriterien ermittelt. Dem Rat steht hier ein Bewertungsspielraum zu. Er muss allerdings seine Entscheidung für eine bestimmte Wertung eines Tabukriteriums schon vor dem Hintergrund, dass damit Flächeneigentümern die Nutzungsoption „Windenergie-Gewinnung“ trotz gesetzlicher Privilegierung entzogen wird, nachvollziehbar rechtfertigen.

Nach Abzug der harten und der weichen Tabuzonen bleiben nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sogenannte „Potentialflächen“ übrig, die für die Darstellung von Konzentrationszonen in Betracht kommen. Sie sind in einem weiteren Arbeitsschritt zu ggf. konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, also Belange, die im Einzelfall gegen die Darstellung einer Außenbereichsfläche für die Nutzung der Windenergie sprechen. Dabei ist der konkurrierende Nutzungsanspruch mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird.

Schließlich ist in einem vierten Schritt – wiederum im Wege der Abwägung – zu ermitteln und zu dokumentieren, ob mit den gefundenen Konzentrationszonen der Windenergienutzung ein hinreichendes Flächenpotenzial und somit im Ergebnis substantiell Raum gegeben wird. Bei dieser Bewertung gibt das OVG NRW einem Flächenvergleich zwischen dem prozentualen Anteil der Konzentrationszonen und den Außenbereichsflächen, die keinem harten Tabu unterliegen, eine gewisse Priorität. Sofern der Windenergie danach kein substantieller Raum gegeben wird, müssen entweder die weichen Tabukriterien zurückgenommen oder die Einzelflächenabwägung zugunsten der Windenergie neu gewichtet werden.

6 Referenzanlage

Die Ausarbeitung des städtebaulichen Gesamtkonzeptes ist nachvollziehbar nur möglich, wenn die zu steuernde Nutzung, hier also Windkraftanlagen, in ihrem Wirkungsspektrum bekannt ist. Angesichts der Vielfalt der Anlagentypen hinsichtlich Größe, Leistung und Emissionsspektrum sowie der nach wie vor noch dynamischen technischen Entwicklung bedarf es deshalb der Definition einer „Referenzanlage“, also einer „Muster“-Windkraftanlage. Bei der Auswahl der Referenzanlage ist Zurückhaltung geboten, da nicht feststeht, welche Windkraftanlagen mit welchem Emissionsspektrum zum einen künftig auf dem Markt sein werden und zum anderen tatsächlich in Paderborn errichtet werden sollen. Es wurde daher auf Basis einer Ex-post-Analyse ein eher kleiner, aber noch marktgängiger und verbreiteter Anlagentyp gewählt. Die Annahme einer Referenzanlage ist in der Planungspraxis üblich und anerkannt.

Auf Basis der durch den Kreis Paderborn seit 2018 genehmigten bzw. aktuell beantragten Windkraftanlagen (123 Anlagen insgesamt) war festzustellen, dass ca. 54% (66 Anlagen) in der Klasse „200 m und höher“ einzustufen sind. 17 Anlagen sind der Klasse „bis 150 m Gesamthöhe“ zuzuordnen. Diese niedrigen Anlagen (14 davon unter 100 m) wurden vorwiegend unterhalb der An- und Abflugkorridore des Flughafens Paderborn-Lippstadt errichtet. In der Gesamtbetrachtung für das Stadtgebiet Paderborn ist diese Besonderheit zu vernachlässigen. 40 Windkraftanlagen sind der Größenklasse „150 bis 200 m“ zuzuordnen. Ein Großteil hat eine Höhe von 180 m oder etwas darüber. Lediglich eine der 40 Anlagen erreicht 160 m. Somit ist diese Größenklasse zweifellos als marktgängig zu werten. Als Referenzanlage wird daher eine Windkraftanlage angenommen, die eine Gesamthöhe von 180 m hat. Da für das Wirkungsspektrum auch der Rotordurchmesser von einiger Bedeutung ist, wurde der Mittelwert des Rotordurchmessers von 180 m-Anlagen ermittelt. Dieser liegt bei 100 m. Gesamthöhe und Rotordurchmesser entsprechen den Referenzannahmen, die durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) in der „Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 – Windenergie“ (LANUV-Fachbericht 40 Teil 1) zugrunde gelegt worden sind. Der durchschnittliche Rotordurchmesser aller in NRW 2018 vorhandenen Windkraftanlagen betrug einer Erhebung der Agentur für erneuerbare Energien zufolge 114 m. Um jegliche Verhinderungsplanung zu vermeiden, ist die Annahme von 100 m daher auf der sicheren Seite.

Es ist bekannt, dass aktuell errichtete Windkraftanlagen häufig Gesamthöhen von rund 250 m und Rotordurchmesser von 140 m aufweisen. Diese Anlagendimensionen sind aber nur dort zu realisieren, wo keine Einschränkungen z.B. durch Immissionsgrenzwerte oder auch

optisch bedrängende Wirkungen bestehen. Existieren derartige Restriktionen, kann diesen zumeist entsprochen werden, indem kleinere Anlagentypen gewählt werden. Diese „Wahlmöglichkeit“ zur Minimierung möglicher Konflikte soll ermöglicht und nicht durch die Auswahl einer an den Maximalgrößen orientierten Referenzanlagen unterbunden werden.

Die Größendimension der Referenzanlage hat vor allem Bedeutung für die Abschätzung, ob bzw. wie viele Windkraftanlagen in eine Konzentrationszone hineinpassen. Aufgrund der durch die Rechtsprechung fixierten Definition, dass eine Konzentrationszone so beschaffen sein muss, dass eine Windkraftanlage vollständig, also einschließlich des Rotors innerhalb der Zone liegt, ist eine Bezugsgröße unabdingbar. Hinsichtlich der von einer Windkraftanlage ausgehenden Lärmemissionen spielt die Referenzanlage keine Rolle. Prinzipiell sind die im Bundesimmissionsschutzrecht definierten Grenzwerte der Lärmbelastung an der umgebenden Bebauung einzuhalten. Dies ist keine Frage der Anlagengröße, sondern der Anlagentechnik.

Eine weitere Bedeutung hat die Größendimension einer Referenzanlage außerdem bei der Berücksichtigung des durch § 249 Abs. 3 BauGB vorgesehenen und durch Landesgesetzgebung näher definierten Vorsorgeabstandes zu bestimmten wohngenutzten Gebäuden. Dieser Zusammenhang wird unter Punkt 7.2 (weiche Tabukriterien) und dort unter „Vorsorgeabstand zu Wohngebieten“ näher erläutert.

7 Ermittlung von Ausschlusskriterien

7.1 Harte Tabukriterien

Ein hartes Tabukriterium für die Errichtung einer Windkraftanlage bezieht sich in der Regel auf eine entgegenstehende Flächennutzung im Außenbereich. Im Einzelfall wird diese um eine Abstandszone erweitert, soweit diese Abstandszone entweder rechtlich mit einem Bauverbot normiert ist, für das eine Ausnahme- oder Befreiungslage nicht absehbar ist (z.B. Abstand zu klassifizierten Straßen) oder aufgrund der Emissionen einer Windkraftanlage mit Sicherheit anzunehmen ist, dass diese nicht genehmigungsfähig bzw. nicht wirtschaftlich zu betreiben wäre (Schutzabstand). So enthält das Urteil der VGH Mannheim vom 04.02.2021 (Az. 5 S 305/19) folgenden Leitsatz:

„Flächen, auf denen der Betrieb einer Windenergieanlage schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Schallimmissionen hervorrufen würde, dürfen im Rahmen der Konzentrationsflächenplanung für Windenergieanlagen als harte Tabuzonen von der Windenergienutzung ausgeschlossen werden. Die Berechnung der Schallimmissionen hat nach dem im Zeitpunkt der Beschlussfassung (§ 214 Abs. 3 Satz 1

BauGB) neuesten Stand von Wissenschaft und Technik zu erfolgen.“

Nicht als „hartes“ Tabukriterium wird die Frage ausreichender Windhöflichkeit behandelt. Hintergrund ist, dass im gesamten Stadtgebiet von Paderborn flächendeckend gute Windbedingungen vorherrschen. In den heute üblichen Nutzhöhen (Nabenhöhen von deutlich über 100 m) gibt es kein Ausschlusskriterium aufgrund fehlender Windhöflichkeit.

Gleichfalls nicht als „hartes“ Tabukriterium werden Belange des Artenschutzes gewertet. Zwar können Bereiche grundsätzlich aus artenschutzrechtlichen Gründen – in erster Linie bezogen auf bestimmte Vogel- und Fledermausarten – für die Windenergie ausscheiden. Maßgeblich können hier insbesondere Verstöße gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) wegen Kollisionen mit den Rotoren oder Verstöße gegen das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) wegen der Scheuchwirkung von Windenergieanlagen sein. Dazu müsste das Tötungs- und Verletzungsrisiko im Vergleich zum allgemeinen Risiko signifikant erhöht sein oder eine erhebliche Störung zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen. Dies lässt sich auf Flächennutzungsplanebene jedoch regelmäßig nicht abschließend ermitteln, da konkrete Anlagentypen, Betriebsweisen und Anlagenstandorte noch nicht feststehen. Außerdem können auf Anlagenzulassungsebene Ausnahmen und Befreiungen von den Verbotstatbeständen in Betracht kommen (vgl. § 45 Abs. 7, § 67 BNatSchG). Aus diesen Gründen ist nicht von einem stets unüberwindbaren Hindernis auszugehen.

Für naturschutzfachliche Schutzgebiete (insbesondere Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete, Bereiche zum Schutz der Natur gemäß Regionalplan) gilt ebenfalls, dass keine pauschale Einstufung als „harte“ Tabuflächen vorgenommen wird. Für diese Gebiete und Bereiche kann auf Flächennutzungsplanebene nicht von vornherein ausgeschlossen werden, dass für Teilflächen bzw. bei bestimmten Schutzzwecken auf Genehmigungsebene, ggf. unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen, eine Befreiung von den Schutzvorschriften denkbar ist nicht auszuschließen ist auch, dass z.B. durch Vorbelastungen eine differenzierte Wertung des jeweiligen Schutzzwecks zu dem Ergebnis kommt, dass Ausnahmen oder Befreiungen für Windenergie-Projekte verträglich wären. Vorsorglich werden diese Flächen – auch im Sinne des vom OVG NRW anempfohlenen, zurückhaltenden Umgangs mit harten Tabukriterien – nicht von vornherein ausgeschlossen, sondern einer differenzierten Untersuchung auf der Ebene der Abwägung unterzogen.

Folgende Nutzungen werden als hartes Tabu gewertet:

- **Wohnbebauung im Außenbereich**

Relevant für die Steuerung der Windenergie im Außenbereich ist wohngenutzte Bebauung im Außenbereich. Aufgrund der von einer Windkraftanlage ausgehenden, das Wohnen beeinträchtigenden Immissionen ist nicht nur das wohngenutzte Gebäude selbst, sondern auch eine immissionsrechtlich abzuleitende Schutzzone zu berücksichtigen.

Die als hartes Tabukriterium gewertete Schutzzone beschreibt den Abstand zu einer Wohnbebauung, innerhalb dessen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht damit zu rechnen ist, dass eine Windkraftanlage immissionsrechtlich genehmigungsfähig wäre. Damit wäre eine Konzentrationszone hier auch nicht vollziehbar. Dabei spielen vor allem die Lärmimmissionen von Windkraftanlagen eine entscheidende Rolle, wohingegen die erforderlichen Schutzabstände zur Vermeidung einer „optisch bedrängenden Wirkung“ zwar durch die Rechtsprechung vergleichsweise allgemeingültig definiert worden sind, jedoch nur in eine Einzelfallbetrachtung zu werten sind, was sie für ein pauschal festzulegendes hartes Tabu ungeeignet macht. In seinem Beitrag „Anforderungen der Rechtsprechung an die planerische Steuerung der Windenergienutzung“, veröffentlicht in „Anforderung der Rechtsprechung zur planerischen Steuerung der Windenergienutzung in der Regional- und Flächennutzungsplanung“, FA Wind (2016) führt der ehemalige Bundesverwaltungsrichter Dr. Stephan Gatz zu Lärmimmissionen folgendes aus: „Zu den harten Tabuzonen gehören ohne Zweifel die Fläche, die so nahe an schutzwürdigen baulichen Nutzungen liegen, dass die Werte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm –, die auch von Windenergieanlagen eingehalten werden müssen, überschritten würden.“ Konkrete Berechnungen dazu sind, so auch Gatz in seinen weiteren Ausführungen, nicht erforderlich. Mittlerweile liegen umfassende Untersuchungen zum Ausbreitungsverhalten der Lärmemissionen von Windkraftanlagen vor (vgl. z.B. Schalltechnischer Bericht der erweiterten Hauptuntersuchung zur messtechnischen Ermittlung der Ausbreitungsbedingungen für die Geräusche von hohen Windenergieanlagen, uppenkamp und partner im Auftrag des LANUV NRW, 11.11.2014). Darüber hinaus liegen für die in der Vergangenheit errichteten Windkraftanlagen zahlreiche Lärmberechnungen vor. Selbst wenn man von einem stark schallreduzierten Betrieb auf 94 dB(A) Emissionswert und nur einer Windkraftanlage ausgeht (Beispiel: eine 2.500 kW-Anlage müsste auf 400 kW reduziert werden, um den

Schalleistungspegel von ca. 105 dB(A) auf 94 dB(A) abzusenk(en) würde dies in 300 m Entfernung ungefähr den Richtwert von 45 dB(A), der für gemischt genutzte Wohnbebauung im Sinne von § 6 BauNVO gilt, erreichen. Zugrunde gelegt wird hierbei die Faustformel „Eine Verdopplung des Abstands zwischen Schallquelle und Messpunkt vermindert den Schallpegel im Freifeld um 6 dB“. Da auf dieser Planungsebene die Einzelheiten der Anlagenkonfigurationen unbekannt sind, kein bestimmter Anlagentyp zugrunde gelegt werden kann und die technischen Bemühungen dahin gehen, den Emissionswert von heute durchschnittlich 105 dB(A) auf unter 100 dB(A) zu reduzieren, ist ein fester Abstandsbezug (hier als Muster 300 m) nicht herzuleiten.

Um daher auf der sicheren Seite zu sein – das OVG NRW hat mit Urteil vom 14.03.2019, Az. 2 D 71/17.NE grundsätzlich empfohlen, bei der Festlegung von Schutzabständen Zurückhaltung zu üben – , wird für wohngenutzte Gebäude im Außenbereich, die bauplanungsrechtlich den Schutzanspruch von Immissionsorten im Mischgebiet haben (Immissionsrichtwert in der Nacht 45 dB(A)), der als hartes Tabu gewertete Immissionsschutzabstand mit 150 m angenommen. Selbst bei künftig schalloptimierten Anlagen, die zur Nachtzeit auch noch in stark schallreduzierten Betriebsmodi gefahren werden, wäre bei diesem Abstand mit größter Sicherheit mit schädlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen. Sondernutzungen im Außenbereich mit wohnähnlichem Charakter (z.B. Wochenendhausgebiete) werden gleichermaßen eingestuft.

- **Militärisch genutzte Flächen**

Alle militärisch genutzten Flächen (Kasernen, Übungsflächen) werden in ihrer tatsächlichen Flächenausdehnung als hartes Tabu gewertet. Durch den Sonderrechtsstatus sind diese Flächen dem Privilegierungstatbestand für Außenbereichsnutzungen und der Planungshoheit der Stadt Paderborn entzogen. Darüber hinaus gehende Schutzbereiche sind aktuell nicht zu berücksichtigen, da insbesondere keine Schutzbereichsverordnungen gemäß § 2 Schutzbereichsgesetz bestehen.

- **Grünflächen (Friedhöfe, Kleingartenanlagen, Sportanlagen)**

Die im Außenbereich oder am Siedlungsrand vorhandenen oder bauplanungsrechtlich verbindlich gesicherten funktionalen Grünflächen in Gestalt von Friedhöfen, Kleingartenanlagen und Sportanlagen werden ebenfalls lediglich in ihrer tatsächlichen

Flächenausdehnung als hartes Tabu gewertet. Anhaltspunkte für „hart“ einzustufende immissionsrechtliche Schutzabstände sind hier nicht erkennbar.

- **Verkehrsinfrastruktur**

Die Fachgesetzgebung für Straßen sieht für Landes- und Kreisstraßen keine ausdrücklichen Bauverbotszonen vor. Anbauverbotszonen unterschiedlicher Tiefe gibt es im Bundesfernstraßengesetz lediglich für Bundesstraßen (20 m) und für Bundesautobahnen (40 m). Ein größerer faktischer Abstand ergibt sich meist aus den bauordnungsrechtlichen Grenzabständen (halbe Anlagenhöhe). Dieser ist jedoch anlagenbezogen und kann daher nicht als pauschales hartes Tabu herangezogen werden.

Für Bahnanlagen gibt es keine vergleichbaren Abstandsregeln. Im Sinne eines ungestörten Bahnbetriebs wird hier der befestigte Gleiskörper als hartes Tabu gewertet.

- **Hochspannungsleitungen**

Aufgrund der großen Höhe von Windkraftanlagen – dies gilt bereits für die hier zurückhaltend angenommene Referenzanlage von 180 m Höhe – entfällt die Schwingungsproblematik zu Hochspannungsleitungen, so dass hier lediglich ein technischer Wartungsabstand von 10 m (jeweils beidseits zu den äußeren Leiterseilen) als hartes Tabu berücksichtigt wird.

- **Gewässer**

Fließgewässer 1. Ordnung, in Paderborn betrifft dies die Lippe, oder stehende Gewässer von mehr als einem Hektar Größe stehen gemäß § 61 Abs. 1 BNatSchG einschließlich einer Uferschutzzone von 50 m für die Errichtung baulicher Anlagen nicht zur Verfügung. Für Windkraftanlagen sind die Ausnahmeregeln in § 61 Abs. 3 BNatSchG nicht einschlägig. Zudem ist aus bauordnungsrechtlicher Sicht ohnehin ein größerer Abstand (auch bezogen auf die Referenzanlage) einzuhalten. Für kleinere Gewässer ist lediglich die Möglichkeit der Gewässerunterhaltung zu sichern, so dass hier ein Uferrandstreifen von 5 m dauerhaft freizuhalten ist (vgl. § 38 Wasserhaushaltsgesetz, WHG). Die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen in diesem Streifen - und damit in unmittelbarer Gewässernähe - kommt aufgrund des Erhaltungsgebotes und der Eingriffsverbote § 38 Abs. 4 WHG nicht in Betracht. Die Fundamentierung stellt einen baulichen und hydrologischen Eingriff dar und im Falle einer Havarie wäre mit unmittelbarem Eintrag von wassergefährdenden Stoffen in das Gewässer zu rechnen. Ausnahme- oder Be-

freierungslagen sind nicht gegeben, da die Gewässerschutzstreifen nur kleinflächig sind und kein überwiegendes öffentliches Interesse daran besteht, ausgerechnet in diesen hydrologisch und naturschutzfachlich sensiblen Bereichen Windkraftanlagen zu betreiben.

Selbst wenn – äußerst vorsorglich hilfsweise angenommen – im Einzelfall eine Ausnahme oder Befreiung rechtlich möglich wäre, misst die Stadt Paderborn dem Schutz der Gewässer und damit auch der Uferbereiche aufgrund der hohen ökologischen Sensibilität dann (hilfsweise) den Wert eines weichen Tabus zu. Der für die Windenergienutzung nur in geringem Umfang zusätzlich zu gewinnende Raum steht in keinem Verhältnis zu den möglichen Risiken für den Natur- bzw. Wasserhaushalt.

- **Ausgleichsflächen**

Die im Rahmen von Bebauungsplänen oder Planfeststellungsverfahren verbindlich festgesetzten Flächen für ökologische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden als hartes Tabu gewertet, da die Inanspruchnahme dieser Flächen für die Windenergie aufgrund der entgegenstehenden Festsetzung zur Nutzungsart nicht in Betracht kommt. Die planungsrechtlich festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzflächenweisen Größenordnungen auf, aufgrund derer sie nicht mehr als „kleinteilige Strukturen“ innerhalb einer Konzentrationszonen für die Windkraftnutzung unbeachtet bleiben können.

7.2 Weiche Tabukriterien

Die „weichen“ Tabukriterien sind durchgängig das Ergebnis einer planerischen Abwägung. Sie beziehen sich als abstrakt generelle Kriterien vor allem auf Vorsorgeabstände sowie Entwicklungsspielräume zu städtebaulichen Nutzungen und auf Landschaftselemente wie bestimmte Wälder oder Schutzgebiete. Die weichen Tabukriterien sollen nach dem Willen des Rates der Stadt Paderborn bei der Abgrenzung von Konzentrationszonen berücksichtigt werden, um von vornherein Konfliktsituationen zu vermeiden bzw. zu entschärfen und damit ein verträgliches Nebeneinander der unterschiedlichen Flächennutzungen auch langfristig zu gewährleisten.

- **Vorsorgeabstand zu Wohngebieten / entprivilegierte Zone**
Unabhängig von konkreten immissionsschutzrechtlichen Abstandsfragen, sei es aus Lärmschutzgründen oder zur Vermeidung einer individuellen optisch bedrängenden Wirkung, stellt

die Nutzung der freien Landschaft zu Erzeugung von Windstrom eine weithin sichtbare technische Überformung und damit eine Veränderung des Landschaftsbildes dar. Im Umfeld von wohngenutzten Bereichen bzw. Gebäuden bedeutet dies angesichts des Anlagenwachstums eine Qualitätsänderung, die von Einzelnen auch als Belästigung empfunden wird. Um dem entgegenzuwirken, wird ein insgesamt 1.000 m umfassender Vorsorgeabstand zugunsten von allgemeinen und reinen Wohngebieten berücksichtigt. Damit wird zugleich sichergestellt, dass der besonders sensible Übergangsbereich zwischen Siedlung und Landschaft, der gemeinhin zum Wohnumfeld zählt (optisches Erleben, Möglichkeit der Naherholung) nicht durch Windenergieanlagen unmittelbar technisch überprägt wird. Berücksichtigt wird damit auch, dass die betroffenen Anwohner auf der einen und die Windanlagenbetreiber auf der anderen Seite in diesen bereits aus der 125. FNP-Änderung stammenden Abstand ein gewisses Planungsvertrauen haben, zumal er vom OVG NRW im Normenkontrollurteil zur 125. Flächennutzungsplanänderung unbeanstandet geblieben ist. Im Stadtgebiet verbleibt auch unter Berücksichtigung eines solchen Vorsorgeabstandes ausreichend Raum für die Nutzung der Windenergie. Der Rat der Stadt Paderborn ist daher davon überzeugt, dass der Vorsorgeabstand von 1.000 m weiterhin angemessen ist.

Bei der Bewertung der Angemessenheit des Vorsorgeabstandes sind nunmehr außerdem die Auswirkungen des BauGB-AG NRW – in Kraft getreten am 15.07.2021 – zu berücksichtigen. Das Landesgesetz regelt einen Vorsorgeabstand von 1.000 m zu bestimmten wohngenutzten Gebieten und Bereichen (entprivilegierte Zone).

Formal Geltung beansprucht außerdem noch der Grundsatz 10.2-3 des Landesentwicklungsplanes NRW (LEP), der ebenfalls einen Vorsorgeabstand empfiehlt, der zu allgemeinen und reinen Wohngebieten allerdings 1.500 m betragen soll. Von dieser Empfehlung wird aufgrund der neueren Festlegungen im BauGB-AG NRW bewusst abgewichen. Die dort gewählte Bezugsgröße (allgemein zulässige Wohnbebauung, somit auch Mischgebiete) bildet die vorhandenen Siedlungsstrukturen besser ab und stimmt mit der bislang gewählten Abgrenzungsgrundlage für Konzentrationszonen zur Windenergienutzung überein, so dass der Bestandsschutz ausreichend gewürdigt wird. Im Übrigen hat das OVG NRW bereits deutliche Zweifel an der Wirksamkeit des Grundsatzes 10.2-3 LEP sowie seiner Bedeutung Konzentrationsflächenplanung geäußert (vgl. OVG

NRW, Urteil vom 20.01.2020 – 2 D 100/17.NE –, juris Rn. 203:
„Insgesamt dürfte sich eine Relevanz für die Flächennutzungs-
planung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (...) kaum je einstellen
können“).

Innerhalb der entprivilegierten 1.000 m Zone nach § 2 BauGB-
AG NRW ist eine Ermittlung und Bewertung möglicher Tabukri-
terien nicht erforderlich, da § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB hier
grundsätzlich keine Anwendung findet. Dies bedeutet, dass z.B.
Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) als Ziel der Regionalpla-
nung in Paderborn als ein mögliches Tabukriterium nicht mehr
erfasst werden, da nach entsprechender Prüfung dieser künfti-
gen Siedlungsreserveflächen, für die der gesetzliche Vorsorge-
abstand von 1.000 m nicht vorgesehen ist (beschränkt sich auf
zulässige Wohnbebauung) auch unter Einbeziehung eines frei
definierten zurückhaltenden Vorsorgepuffers (im Sinne eines
weichen Tabukriteriums) innerhalb der entprivilegierten Zone
liegen.

Für den Vorsorgeabstand von 1.000 m zugunsten von allgemei-
nen und reinen Wohngebieten auf Ebene der Konzentrations-
planung ist allerdings noch zu berücksichtigen, dass dieser
nicht deckungsgleich ist mit dem 1.000 m Abstand aus § 2 Abs.
1 BauGB-AG NRW. Letzterer ist aufgrund unterschiedlicher Be-
zugspunkte faktisch kleiner als der Vorsorgeabstand auf Ebene
der Konzentrationsplanung. Hintergrund ist, dass sich das
BauGB-AG NRW als Landesgesetz auf die Ermächtigung in
§ 249 Abs. 3 BauGB stützt. Dort wird definiert, dass der ge-
wählte Vorsorgeabstand (in NRW 1.000 m) bemessen wird „von
der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zur nächst-
gelegenen im Landesgesetz bezeichneten baulichen Nutzung
zu Wohnzwecken“. Das Landesgesetz definiert die „bauliche
Nutzung zu Wohnzwecken“ in § 2 Abs. 1 BauGB-AG NRW als
Wohngebäude, die entweder durch Festsetzung in einem Be-
bauungsplan oder innerhalb der im Zusammenhang bebauten
Ortsteile nicht nur ausnahmsweise oder im Geltungsbereich
von Außenbereichssatzungen (§ 35 Abs. 6 BauGB) zulässig
sind.

Der gewählte Abstandsbezug von Gebäude zum Windkraftan-
lagenmast lässt sich in der Ermittlung von Potenzialflächen auf
der Seite der Gebäude übernehmen: Zur inneren Abgrenzung
der entprivilegierten Zone und als Anknüpfungspunkt für Vor-
sorgeabstände wurden nicht mehr Flächen (z.B. Wohnbauflä-
chen aus dem FNP) zugrunde gelegt, sondern tatsächlich vor-
handene Gebäude oder, soweit Gebäude noch nicht vorhanden

aber durch Bebauungsplan oder gemäß § 34 BauGB zulässig sind, festgesetzte überbaubare Flächen oder sich aus der Nachbarbebauung ergebende Baukanten. Auf der anderen Seite ist die Mastmitte für die Flächennutzungsplanung zur Ausweisung von Konzentrationszonen jedoch kein tauglicher Bezugspunkt. Nach ständiger Rechtsprechung muss eine Windenergieanlage vollständig innerhalb einer Windkraftkonzentrationszone liegen, also mit Rotor (vgl. z.B. BVerwG, Urteil vom 21.10.2004, Az. 4 C 3.04, „*Allerdings sind die äußeren Grenzen des Bauleitplans oder die Grenzen von Baugebieten oder Bauflächen (vgl. § 1 Abs. 1 und Abs. 2 BauNVO) stets von der gesamten Windkraftanlage einschließlich des Rotors einzuhalten.*“). Um Bezugspunkte für die Abgrenzung künftiger Konzentrationszonen zu finden, ist die Vorgabe „1.000 m“ bezogen auf die Mastmitte somit ungeeignet. Hier kommt nochmals der Rotordurchmesser (bzw. der Rotorradius) der Referenzanlage ins Spiel (vgl. Punkt 6): Geht man von einem Radius von 50 m aus, muss – um einen Vorsorgeabstand von 1.000 m im Sinne der Konzentrationsplanung bis zur Rotorspitze zu erreichen, 50 m auf den Abstand nach Landesgesetz aufgeschlagen werden.

Soweit es sich daher um Wohngebiete handelt, für die bislang ein weiches Tabukriterium von 1.000 m angenommen worden ist, wird dieses beibehalten, so dass um die entprivilegierten Zonen noch ein Rand von 50 m als weiches Tabu hinzukommt. Für Mischgebiete spielen diese Überlegungen im Ergebnis keine Rolle. Da die neuen Regelungen des BauGB-AG NRW keinen Unterschied zwischen verschiedenen Wohngebietskategorien, insbesondere zwischen Wohn- und Mischgebieten nach der Baunutzungsverordnung machen, greift das Argument des Planungsvertrauens gegenüber Mischgebieten nicht durch. Hier hatte die 125. Änderung des Flächennutzungsplanes einen deutlich geringeren Vorsorgeabstand (600 m) zugrunde gelegt, der nun durch den 1.000 m Abstand aus § 2 Abs. 1 BauGB-AG NRW überholt worden ist, und an dem deshalb – unbeschadet der Frage, ob dies nach § 2 Abs. 2 BauGB-AG NRW wegen der Unwirksamkeit der Ausschlusswirkung der 125. Flächennutzungsplanänderung überhaupt möglich wäre – nicht festgehalten werden soll.

- **Wohnnutzung im Außenbereich**

Unabhängig von konkreten immissionsschutzrechtlichen Abstandsfragen, sei es aus Lärmschutzgründen oder zur Vermeidung einer individuellen optisch bedrängenden Wirkung, stellt die Nutzung der freien Landschaft zu Erzeugung von Windstrom eine weithin sichtbare technische Überformung und damit eine Veränderung des Landschaftsbildes dar. Im Umfeld von wohngenutzten Bereichen bzw. Gebäuden bedeutet dies angesichts des Anlagenwachstums eine Qualitätsänderung, die aufgrund von Schallimmissionen und wegen der optischen Wirkung als Beeinträchtigung empfunden werden kann. Um dem entgegenzuwirken, wird ein insgesamt 500 m umfassender Vorsorgeabstand (einschließlich der 150 m, die bereits als hart gewertet wurden) zugunsten der Qualitätssicherung der Wohnnutzung in dem bereits erheblich durch Windenergieanlagen vorgeprägten Außenbereich angenommen. Bezogen auf real zu erwartenden Immissionen (vgl. auch die Ausführungen zum Außenbereichswohnen unter den „harten“ Tabukriterien) können in einer Entfernung von 500 m zu einer der Kategorie „Mischgebiet“ zugeordneten Wohnnutzung (allgemein übliche Annahme für das Wohnen im Außenbereich) die einschlägigen Richtwerte in den Nachtstunden (45 dB(A)) mit einfachen schallreduzierenden Betriebsmodi (Emissionsabsenkung auf knapp unter 100 dB(A)) eingehalten werden. Damit ist zugleich sichergestellt, dass innerhalb der ausgewiesenen Zonen unter Schallgesichtspunkten ein effektiver Anlagenbetrieb möglich bleibt.

- **Wohn-Reserveflächen als ASB gesichert**

Zur planungsrelevanten Wohnnutzung gehören auch die Siedlungsbereiche, die durch die Regionalplanung als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) festgelegt, aber noch nicht durch verbindliche Bauleitplanung oder reale Bebauung ausgenutzt worden sind. Da es sich hier um wichtige Reserven für die zukünftige Entwicklung der Stadt Paderborn handelt, werden diese – im Übrigen als Ziel der Regionalplanung definierten – Flächen ebenfalls von der Nutzung durch Windkraftanlagen als weiches Tabukriterium ausgenommen, um eine spätere Ausnutzung zu Wohnzwecken nicht zu erschweren bzw. zu verhindern. Aufgrund der zeichnerischen Ungenauigkeit der regionalplanerischen Festlegung wird vorsorglich ein Abstandspuffer von 150 m vorgesehen. Ein darüber hinaus gehender Vorsorgebereich ist nicht zu begründen, da die künftige Ausgestaltung von ASB-

Flächen, die auch für Kleingewerbe oder Wohnfolgeeinrichtungen genutzt werden könnten, noch nicht mit ausreichender Sicherheit zu bestimmen ist.

- **Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche**

Während real vorhandene oder planungsrechtlich verbindliche gewerbliche Nutzungen bereits unter 7.1 als entgegenstehendes hartes Kriterium gewertet wurden, verbleiben noch ungenutzte Flächenpotenziale, die als Ziel der Regionalplanung im Regionalplan als „Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich“ (GIB, einschließlich sogenannter Vorsorgebereiche) aufgeführt sind. Diese werden nach dem Willen der Stadt Paderborn als weiches Tabukriterium gewertet, um diese Flächen langfristig einer gewerblichen Nutzung mit Arbeitsplätzen vor Ort zuzuführen. Diese Flächen sind in enger Abstimmung mit den Entwicklungsvorstellungen der Stadt Paderborn in den Regionalplan aufgenommen worden. Die Notwendigkeit pauschaler Vorsorgeabstände ist hier nicht gegeben. Die bauordnungsrechtlichen Abstände ergeben sich aus der Landesbauordnung.

- **Verkehrsinfrastruktur**

Das Bundesfernstraßengesetz definiert zu Bundesstraßen und Bundesautobahnen zusätzlich zu der (hart gewerteten) Bauverbotszone in § 9 auch noch eine Zone mit Zustimmungsvorbehalt zur Wahrung der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs. Gleichzeitig dient diese Zone auch als Ausbaureserve. Für Bundesfernstraßen beträgt diese zusätzliche Zone 20 m (insgesamt 40 m), bei Autobahnen 60 m (insgesamt 100 m). Für Landes- und Kreisstraßen existiert im Landesstraßengesetz ebenfalls eine derartige Zustimmungszone, die insgesamt 40 m beträgt. Angesichts der unverbindlichen Einschätzung des Straßenbaulastträgers im Rahmen bisheriger Planverfahren (mit Verweis auf den Windenergieerlass zum Thema „Eiswurf“), dass erst ein Abstand von der 1,5fachen Höhe aus Rotordurchmesser und Nabenhöhe ausreichend Sicherheit für den Straßenverkehr gewährleistet, erscheint es aus Sicht der Stadt Paderborn angemessen, mindestens die im Fernstraßengesetz definierte Zustimmungsvorbehaltzone als weiches Tabu zu werten. Für Bahnflächen gibt es keine vergleichbaren Abstandszonen. Das Eisenbahn-Bundesamt empfiehlt einen Abstand vom zweifachen Rotordurchmesser. Bezogen auf die Referenzanlagen somit 200 m. Auch diese Abstandsempfehlung stellt eher eine untere Grenze dar. Die Deutsche Bahn AG verweist auf das Allgemeine Eisenbahngesetz und die dort verankerte Verpflichtung, die Bahninfrastruktur in einem betriebssicheren Zustand

zu halten. Die Eisenbahntechnischen Baubestimmungen (EiTB) sehen im technischen Regelwerk „Richtlinie für Windenergieanlagen“ noch größerer Abstände – 1,5x(Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) – vor, wobei hier der Focus auf Eisabwurf gelegt wird, dem technisch am Bauwerk begegnet werden kann. Ein Abstand von 200 m liegt daher auf der sicheren Seite.

- **Abgrabungs- bzw. Aufschüttungsflächen**

Im Stadtgebiet Paderborn existieren einige aktive Abgrabungsflächen. Vor dem Hintergrund des regionalplanerischen Ziels der Rohstoffsicherung stehen diese Flächen einschließlich der langfristigen Rohstoffreserven für die Errichtung von Windkraftanlagen nicht in absehbarer Zeit zur Verfügung. Die Stadt Paderborn berücksichtigt diese Standorte vorsorglich als weiches Tabu, soweit die Abgrabungsgenehmigungen noch nicht ausgeschöpft sind. Soweit die Abgrabung, wie im Bereich der Kiesabgrabung zwischen Marienloh und Benhausen weitgehend abgeschlossen sind (lediglich eine kleine Teilfläche ist noch in Nutzung) und auch keine Sicherung im zurzeit in Aufstellung befindlichen neuen Regionalplan mehr vorgesehen ist, erfolgt keine Tabueinstufung. Dies entspricht der im Rahmen der Anpassung an die Ziele der Raumordnung durch die Bezirksregierung Detmold gemachten Ausführungen zur Inanspruchnahme von „BSAB“-Flächen (Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze). Demnach (Ziel 3 des gültigen Regionalplans, Sachlicher Teilabschnitt Nutzung der Windenergie) können BSAB nur in der Nachfolgenutzung für die Windkraftnutzung in Betracht gezogen werden. So verhält es sich hier. Der Betreiber der Abgrabungsfläche hat im Rahmen seiner Stellungnahme selbst darauf hingewiesen, dass die tabufreien Flächen aufgrund nicht mehr stattfindender Abgrabungen erweitert werden können. Die Flächen sind zwischenzeitlich fachgerecht verfüllt worden. Es ist somit absehbar, dass Windenergienutzung hier als Nachfolgenutzung in Frage kommt.

- **Flugsicherheitszonen**

Windkraftanlagen können die Flugsicherheit negativ beeinträchtigen, wenn deren Standorte Anflugflächen, insbesondere für den Sichtflugbetrieb, überlagern. Beeinträchtigungen in den Anflugkorridoren des Flughafens Paderborn-Lippstadt sowie des Landeplatzes Haxterberg können bei ungünstigen Konstellationen zu einer lebensbedrohlichen Situation führen. Daher wird der Anflugsektor (Teil des Bauschutzbereiches gemäß §

12 LuftVG) zum Verkehrsflughafen Paderborn-Lippstadt und die innere Hindernisbegrenzungsfläche (gemäß Veröffentlichung in NfL –Nachrichten für Luftfahrer–I 92/13, Amtsblatt für die Luftfahrt, Herausgeber Deutsche Flugsicherung) am Sonderlandeplatz Haxterberg vorsorglich als „weiches“ Tabu gewertet. Aufgrund der topographischen Gegebenheiten stellen selbst kleinere Windkraftanlagen, wie sie mit der Referenzanlage (180 m Gesamthöhe) angenommen worden sind, ein erhöhtes Risiko dar, da die Hindernisfreiflächen (bezogen auf den Flughafen Paderborn-Lippstadt erstrecken sich diese auf 15 km von der Start- und Landebahn trichterförmig über das Stadtgebiet Paderborn) in Abhängigkeit von der Topographie 130 bis 140 m über Grund liegen.

Die ebenfalls in den NfL I 92/13 veröffentlichte Platzrunde für Motorflugzeuge am Sonderlandeplatzes Haxterberg wird lediglich nachrichtlich gekennzeichnet. Hier wird in der Einzelfallprüfung (s. weiter unten) der besonders gefährdete Endanflugsektor (Motorflugzeuge im Sinkflug) als vorrangige konkurrierende Nutzung gewertet, zumal im konkreten Fall erhebliche Höhenbeschränkungen für Windenergieanlagen zu erwarten wären.

- **Naturschutz- und FFH-Gebiete**

Als der Abwägung ebenfalls unterliegende Kriterien werden Teile der im Stadtgebiet Paderborn vorhandenen FFH- bzw. VSG-Gebiete (Natura 2000) und Naturschutzschutzgebiete gewertet. Dies erfolgt jedoch nicht pauschal aufgrund der formellen Unterschutzstellung, sondern auf Grundlage einer Analyse hinsichtlich der Empfindlichkeit gegenüber Windkraftanlagen bzw. des erwarteten Konfliktpotenzials im jeweiligen Einzelfall. Der Rat der Stadt Paderborn wägt hier ab zwischen den Ansprüchen des Naturraums auf Erhalt und Störungsfreiheit zur Wahrung der natürlichen Lebensgrundlagen und der Vielfältigkeit der Arten auf der einen Seite und dem Interesse an der Erzeugung erneuerbarer Energie durch Windkraftanlagen auch als Beitrag zum Klimaschutz auf der anderen Seite. Im Sinne der ökologischen Vorsorge und vor dem Hintergrund, dass im Stadtgebiet ausreichend Raum für Windkraftanlagen vorhanden ist, war eine Abwägung zugunsten des Naturraums bzw. zur Wahrung wichtiger Lebensräume zu treffen.

Die Herleitung dieser differenzierten Bewertungen finden sich in einer gesonderten Ausarbeitung, die Anhang zu dieser Begründung ist (Auswertung der Schutzgebiete und Waldflächen

im Stadtgebiet von Paderborn im Zusammenhang mit WEA-empfindlichen Vogelarten, NZO April 2021).

Grundsätzlich werden alle hier aufgeführten schützenswerten Flächen (z.B. Naturschutzgebiete mit hohem Konfliktpotenzial, Reviere von windkraftsensiblen Arten) im Interesse des vorsorgenden Arten- und Gebietsschutzes (ohne zusätzliche Pufferflächen) berücksichtigt. Soweit diese Flächen allerdings auf die ehemals in der 125. FNP-Änderung dargestellten und weitgehend ausgenutzten Konzentrationszonen treffen, soll der vorsorgende Naturschutz zurücktreten, da davon auszugehen ist, dass für die errichteten Windkraftanlagen durch entsprechende Auflagen (Einrichtung von CEF-Maßnahmen, Abschaltscenarien) die potenzielle Konfliktsituation gelöst werden konnte. Zudem ist das Interesse von Betreibern und Grundstückseigentümern an der Windenergienutzung in diesen Bestandszonen ein hervorgehobenes.

- **Sonstige Ausgleichsflächen**

Neben den unter 7.1 als hartes Kriterium eingestuften Ausgleichsflächen, die in einer Satzung (Bebauungsplan) oder einem Planfeststellungsbeschluss verbindlich festgesetzt sind, existieren im Stadtgebiet weitere Ausgleichsflächen, die für weitere Vorhaben, z.B. im Wegebau, angelegt worden sind. Aufgrund des geringen Angebotes an geeigneten Ausgleichsflächen und der hier erfolgten ökologischen Aufwertung sollen diese Kompensationsflächen nach dem Willen der Stadt nicht für den Bau von Windkraftanlagen in Anspruch genommen werden.

- **Laubwald und Laubmischwald**

Ähnlich den vorher beschriebenen Schutzgebieten wurden auch die mit Wald bestockten Flächen in der oben genannten Untersuchung (NZO, Auswertung der Schutzgebiete und Waldflächen) differenziert betrachtet. Bezogen auf den Wald ist das Ziel 7.3-1 des Landesentwicklungsplans NRW (LEP) zu beachten, nachdem Wald für anderweitige Nutzungen nur in Anspruch genommen werden darf, wenn dies außerhalb des Waldes nicht in ausreichendem Maße möglich ist. Nach dem derzeitigen Stand verfügt die Stadt Paderborn außerhalb der Waldgebiete über ein ausreichendes Flächenangebot, um Windkraftanlagen zu errichten. Aufgrund der Anforderungen des OVG NRW an ein verbindliches Ziel der Raumordnung ist der Zielcharakter des LEP in dieser Fragestellung jedoch nicht gegeben (vgl. z.B. OVG NRW, „Haltern-Urteil“ vom 22.09.2015,

Az. 10 D 83/13.NE). Das OVG NRW kommt zu dem Schluss, dass aufgrund der inzwischen erfolgten technischen Entwicklung eine Errichtung von Windkraftanlagen in Wäldern grundsätzlich möglich sei (vgl. im o.g. Urteil Rdnr. 55). Von einem verbindlichen „Ziel der Raumordnung“ geht das OVG NRW außerdem nur aus, wenn das Ziel endabgewogen ist, was bei Ziel 7.3-1 jedoch nicht der Fall ist, weil es unter dem Abwägungsvorbehalt steht, dass der Windenergie substanzieller Raum außerhalb des Waldes gegeben werden kann. Auf der anderen Seite zählt die Stadt Paderborn aber mit einem Waldanteil von lediglich 16% zu den waldarmen Kommunen, so dass es geboten erscheint, diesem Biotoptyp eine besondere Bedeutung zuzuordnen. Daher wurden Laubwaldbestände, die eine besondere Bedeutung für Lebensgemeinschaften haben, zu denen insbesondere auch windkraftempfindliche Arten gehören, als weiches Tabu gewertet. Mischwaldbestände wurden in der o.g. Untersuchung von NZO differenziert betrachtet und wie Laubwälder (hier „Laubmischwälder“) gewertet, wenn die Hauptbaumart den Laubbäumen zuzuordnen ist.

Alle weiteren Waldbestände wurden einer Einzelfallprüfung (siehe weiter unten) hinsichtlich ihrer Bedeutung für windkraftsensible Arten und ihrem Entwicklungspotenzial unterzogen.

- **Mindestgröße einer Potenzialfläche**

Flächendeckend geprüft und einheitlich angewandt wurde auch das Kriterium der Konzentrationswirkung, also die Prüfung, ob eine Potenzialfläche für mehr als eine Windkraftanlage Raum bietet. Es ist bekanntermaßen Ziel der städtebaulichen Steuerungsplanung, eine räumliche Konzentration der Windkraftnutzung auf geeignete Standorte zu erreichen. Aufgrund der Größe bzw. Leistungsstärke moderner Windkraftanlagen ist der Maßstab hier zurückhaltend anzulegen. Bereits wenige Windkraftanlagen erzeugen eine hohe Leistungskonzentration, insbesondere, wenn man diese in Bezug setzt zur Anlagentechnik aus dem Jahr 1997, also dem Jahr, indem der Planungsvorbehalt in das Baugesetzbuch eingeführt wurde. Alle „Weißflächen“ (Flächen ohne Tabubewertung) wurden daher darauf hin geprüft, ob mehr als eine Referenzanlage Platz finden könnte. Zugrunde gelegt wurden dabei die üblichen Abstandswerte zwischen Windkraftanlagen, die sich aus der Vermeidung von Turbulenzschäden ergeben (5facher Rotordurchmesser in der Haupt- und 3facher in der Nebenwindrichtung als Mindestabstand). Im Stadtgebiet Paderborn sind lediglich zwei Teilflächen so klein, dass nur eine Windkraftanlage dort Platz finden würde. Zur besseren Lesbarkeit wurde diese Fläche orange gefärbt und eine

Referenzanlage mit ihren Abständen darübergerlegt. In diesem Zusammenhang ist noch erwähnenswert, dass nach dem bereits zitierten Urteil des BVerwG vom 21.10.2014 (Az. 4 C 3.04) eine Windkraftzone so beschaffen sein sollte, dass eine Windkraftanlage einschließlich Rotor dort unterzubringen ist. Sehr schmale und spitzwinklige Flächen kommen daher ohnehin nicht in Betracht und wurden ebenfalls orange markiert.

7.3 Berücksichtigung von kleinräumigen Strukturen

Die im Umkehrschluss der harten und weichen Tabuflächen übrig gebliebenen Potenzialräume sind nicht in jedem Fall vollständig und durch jeden Windkraftanlagentyp zu nutzen. Abgesehen von der in der Maßstäblichkeit der Flächennutzungsplanung begründeten technischen Grenze der Darstellungsmöglichkeiten ist zu beachten, dass einige Strukturen, z.B. kleine Stillgewässer, Blänken, einzelne, geschützte Landschaftsbestandteile oder Naturdenkmale der Nutzung der Windenergie insofern entgegenstehen, dass diese nicht beseitigt oder beeinträchtigt werden dürfen. Es ist jedoch unerheblich, wenn diese Strukturen von den Rotoren, die meist 70 und mehr Meter über dem Boden kreisen, überstrichen werden. Würden diese kleinteiligen Strukturen aus den Zonen herausgenommen, wäre dieses Überstreichen nicht möglich, da – wie bereits zitiert – die Rechtsprechung Zonen so definiert hat, dass auch der Rotor vollständig innerhalb der Zone liegen muss. Die Planung von Konzentrationszonen wurde daher um einen textlichen Hinweis ergänzt, der die verschiedenen kleinräumigen Strukturen, deren Inanspruchnahme als Anlagenstandorte insbesondere der Kreis Paderborn ausdrücklich widersprochen hat, auflistet.

7.4 Berücksichtigung bisheriger Konzentrationszonen

Die Steuerung der Windenergienutzung im Stadtgebiet Paderborn hat eine längere Tradition. Bereits mit der 40. FNP-Änderung in den 90er Jahren wurde der Planungsvorbehalt gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ausgeübt. 2010 folgte die 107. FNP-Änderung, und 2016 eine erneute Überarbeitung und Erweiterung von Konzentrationszonen mit der 125. Änderung des Flächennutzungsplanes. Die Ausschlusswirkung dieser letzten Wind-Steuerungsplanung wurde – wie unter Pkt. 1 erläutert – durch das OVG NRW 2019 für unwirksam erklärt, die Vorgängerplanungen wurden für voraussichtlich unwirksam erachtet. Dies betraf allerdings nicht die Abgrenzung von Konzentrationszonen als positive Standortzuordnung für Windkraftanlagen aus der 125. FNP-Änderung.

Die früheren Konzentrationszonen 6, 7 und 13 stehen in Teilabschnitten mittlerweile jedoch nicht nur in Widerspruch zu der generellen Zielsetzung der Stadt Paderborn, zugunsten von wohngenutzten Gebieten

1.000 m Vorsorgeabstände vorzusehen, sondern auch zur Entprivilegierung der 1.000-m-Zone auf Grund von § 2 Abs. 1 BauGB-AG NRW in der Fassung des 2. Änderungsgesetzes. § 2 Abs. 1 BauGB-AG NRW findet zwar keine Anwendung, wenn in einem Flächennutzungsplan für Vorhaben der in Abs. 1 beschriebenen Art vor dem 15. Juli 2021 eine Darstellung für Zwecke des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB erfolgt ist. Da die Konzentrationszonen aus der 125. Flächennutzungsplanänderung jedoch hinsichtlich ihrer Ausschlusswirkung vom OVG NRW für unwirksam befunden wurden, dürfte es sich insoweit nicht mehr um „Darstellungen für Zwecke des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB“ handeln. In der Folge findet die „Altzonenregelung“ des § 2 Abs. 2 BauGB-AG NRW keine Anwendung und es bleibt beim 1.000 m Mindestabstand nach § 2 Abs. 1 BauGB-AG NRW.

Letztlich kommt es darauf vorliegend allerdings nicht entscheidend an, weil die Stadt sich im Rahmen ihrer Abwägung auch für den Fall, dass die Altzonen 6, 7 und 13 vom Geltungsumfang des § 2 Abs. 2 BauGB-AG NRW erfasst sind, dagegen entscheidet, diese unverändert in die 146. Flächennutzungsplanänderung als Konzentrationszonen zu übernehmen. Das zwischenzeitlich erfolgte Anlagenwachstum mit immer verbreiteteren Anlagentypen von 250 m Gesamthöhe, das Planungsvertrauen in 1.000 m Vorsorgeabstände gegenüber Wohngebieten aus den bisherigen Konzentrationsplanungen (außerhalb von Bestandssituationen) sowie die Wertung des § 2 Abs. 1 BauGB-AG NRW – alle festgesetzten oder faktischen Baugebiete gleich zu behandeln, sofern dort Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind – sprechen für die einheitliche Anwendung des Wohnvorsorgeabstandes von 1.000 m.

Vor diesem Hintergrund wird nunmehr stadtweit 1.000 m Abstand zu Wohngebieten (reine und allgemeine Wohngebiete im Siedlungszusammenhang) berücksichtigt. Dies hat konkret zur Folge, dass sich im Umfeld des Stadtteils Dahl die dort vorhandenen Zonen verkleinern (in der Plandarstellung mit Nr. 6, 7 und Nr. 13 bezeichnet). In der bisherigen Planung (107. und 125. FNP-Änderung) war der Abstand zur Wohnsiedlung Dahl hier auf 750 m reduziert, da dort bereits Windkraftanlagen errichtet bzw. genehmigt waren. Mit dieser Planung erfolgt nun eine Anpassung und eine gleichmäßige Anwendung des 1000-m-Vorsorgekriteriums. Insoweit wird der Hinweis des OVG im Normenkontrollurteil zur 125. FNP-Änderung aufgegriffen, wonach nicht ausgenutzte Flächenpotentiale keine wesentlichen Bestandsschutzinteressen begründen. Darüberhinausgehend wird der Vorsorgeabstand von 1.000 m hier aber auch bei echten Bestandssituationen (ausgenutzten Flächenpotentialen) angewendet, um dem weiteren Anlagenwachstum, der nochmaligen Ausdehnung der Windkraftkonzentrationszonen mit der 146. FNP-Änderung im Bereich der betroffenen Ortslagen und den besonderen Schutzbedürfnissen von Wohngebieten

Rechnung zu tragen. Dadurch wird der weiteren Verschlechterungen der Situation durch Repoweringvorhaben zulasten von Anwohnern in den Ortslagen vorgebeugt. Die Interessen von Anlagenbetreibern und Standorteigentümern, auch an der Wiedererrichtung von Anlagen, die ihren Bestandsschutz verlieren, werden insoweit zurückgestellt.

Bei den hiervon betroffenen Bestandwindkraftanlagen, die nunmehr nicht mehr innerhalb einer Konzentrationszone stehen, handelt es sich im Einzelnen um drei Windkraftanlagen im nördlichen Randbereich der Konzentrationszone 13 und eine Anlage im südlichen Randbereich der Konzentrationszone 6. Diese Anlagen unterfallen künftig dem Bestandsschutz. Die Lage in unmittelbarer Ortsrandnähe der Ortslage Dahl begründet hier neben dem Ziel der Gleichbehandlung aller Wohnstandorte ein besonderes Sicherheitsbedürfnis gegenüber dem immer weiter voranschreitenden Höhenwachstum von Windkraftanlagen. Den Vorgängerplanungen lagen insoweit deutlich niedrigere Anlagenklassen zugrunde. Ein Ende der technischen (Höhen-)Entwicklung ist nicht abzusehen. Eine Beibehaltung der bisherigen Abgrenzung der Konzentrationszonen 13, 6 und 7 würde Repoweringmaßnahmen ermöglichen, die zu einer Verschärfung der Ungleichbehandlung der Bewohner am südlichen Ortsrand Dahl führen würde. Diese aufgrund der bestehenden Bebauung reale Konfliktsituation soll vermieden werden. Diese Abwägung zugunsten der Anwohner ist aus Sicht des Rates auch deshalb ausgewogen, weil mit der 146. Flächennutzungsplanänderung gegenüber den Vorgängerplanungen letztlich insgesamt deutlich mehr Raum für Windenergie (außerhalb der 1.000 m Vorsorgeabstände) im Stadtgebiet geschaffen wird.

Alle übrigen weichen Tabukriterien, insbesondere der pauschale Vorsorgeabstand zu Gebäuden im Außenbereich (500 m) und verschiedene landschaftliche Kriterien, treten allerdings hinter den Vertrauensschutz, der durch die Abgrenzung der bisherigen Konzentrationszonen, geschaffen wurde, zurück. Deshalb kommt es in wenigen Einzelfällen zu einer Überlagerung der bisherigen Konzentrationszonen mit weichen Tabukriterien, wobei Letztere aufgrund von Bestandsüberlegungen zurücktreten. Insbesondere bei den aus dem Artenschutz abgeleiteten weichen Tabukriterien ist davon auszugehen, dass mit der Genehmigung der dort vorhandenen Windkraftanlagen Maßnahmen ergriffen worden sind, die Konflikte weitgehend ausgeräumt haben. Die z.T. notwendige Verkleinerung der Vorsorgeabstände zur Wohnnutzung im Außenbereich wird – anders als bei zusammenhängenden Wohnsiedlungen – hingenommen, da – wie bereits ausgeführt – der Außenbereich vorrangig für Nutzungen vorgesehen ist, die aufgrund ihrer Eigenart in anderen Gebieten unzulässig sind. Hier bleibt auf Vorhabenzulassungsebene das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme zu beachten. Zu diesen Überlagerungen kommt es in den Zonen 3, 4 (hier vollständig), 6 und 7.

Die weitgehende Übernahme der bisherigen Konzentrationszonen (mit Ausnahme der Bereiche, die den Siedlungsflächenabstand von 1.000 m nicht einhalten) und teilweise Erweiterung dieser Zonen (z.B. Zone 2, 6west und 7) entbindet künftige Vorhaben nicht von den erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Prüfungen sowohl hinsichtlich der Lärmimmissionen, des Schattenschlags und der optisch bedrängenden Wirkung. Dabei kann sich ergeben, dass im Einzelfall die entsprechenden Grenzwerte an der umgebenden Bebauung bereits „ausgereizt“ sind oder sich eine „Umzingelungs-Situation“ ergibt, so dass Vorhaben nur genehmigungsfähig sind, wenn z.B. durch ein Repoweringkonzept der jeweilige Windpark insgesamt umgeplant bzw. erneuert wird.

8 Entgegenstehende konkurrierende Belange (Einzelfallprüfung)

Die nach Abzug der harten und weichen Tabukriterien verbleibenden Potenzialflächen wurden einer Einzelflächenprüfung im Hinblick auf der Windenergienutzung entgegenstehende konkurrierende Nutzungen unterzogen. Die aufgrund dieser Einzelflächenabwägung ausgeschiedenen Flächen sind in der zeichnerischen Darstellung der Potenzialflächenanalyse in brauner Farbe gekennzeichnet.

Diese Einzelfallprüfung wurde insbesondere unterstützt durch die Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden, die wichtige Hinweise auf entgegenstehende Belange ergeben haben.

Darüber hinaus wurden artenschutzfachliche Belange durch vertiefende Untersuchungen weiter differenziert, so dass diese nicht mehr als pauschale Tabueinstufung in die Potenzialflächenanalyse eingeflossen sind, sondern nur noch im begründeten Einzelfall (vgl. im Anhang „Analyse der Raumnutzung von Rotmilanen und Schwarzstörchen zur Bewertung möglicher Vorsorgeradien im Umfeld von Brutstandorten sowie Ergebnisse von Einzelflächenprüfungen im Zusammenhang mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan der Stadt Paderborn“, NZO, August 2021).

Verschiedene bewaldete Flächen im Umfeld der Potenzialfläche 5 und innerhalb der Potenzialfläche 7 (siehe Plandarstellung) wurden nach aktuellem Zustand von einer Windkraftnutzung ausgenommen, da sich hier zusammenhängender Laubwald im einem erhöhten Biotopvernetzungspotenzial entwickelt, und Nadelwald künftig nur noch kleinteilig

vorzufinden sein wird. Der Landesbetrieb Wald und Holz hat die bereits als Laubwald zu klassifizierenden Flächen in seiner Stellungnahme verortet. Diese Fläche ist in der Planzeichnung mit „A“ kenntlich gemacht.

Nördlich des Pamelschen Grundes in der (ehemals zusammenhängenden) Potenzialfläche 6 wurde aufgrund der Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde ein wichtiger Vernetzungskorridor im Rahmen des Biotopverbundes identifiziert und im Verbund mit den östlich anschließenden Ausgleichsflächen vor einer Inanspruchnahme durch Windkraftanlagen geschützt. In der Planzeichnung der Potenzialflächenanalyse ist diese Fläche mit „B“ gekennzeichnet.

Schließlich wurden im Bereich des Naturschutzgebietes „Steinbruch Ilse“ Restflächen der ehemaligen Potenzialfläche Nr. 9 (ohnein stark verkleinert aufgrund dort vorhandener Bebauungsplan-Kompensationsflächen) zur Vermeidung einer Beeinträchtigung des Steinbruchbetriebs und aufgrund der von der Unteren Naturschutzbehörde besonders hervorgehobenen Biotopverbindungsfunktion ebenfalls als so wertvoll eingeschätzt, dass hier eine Nutzung durch Windkraftanlagen unterbunden werden soll. Diese Flächen sind in der Potenzialflächenanalyse mit dem Buchstaben „C“ kenntlich gemacht.

Zahlreiche Potenzialräume weisen artenschutzfachliche Konflikte auf, die im Einzelnen ausführlich in der oben beschriebenen Untersuchung durch das Büro NZO einer differenzierten Einzelfallprüfung, z.T. auf Grundlage von Raumnutzungsanalysen, unterzogen worden sind. Diese Flächen sind in der Potenzialflächenanalyse mit dem Buchstaben „D“ und einer fortlaufenden Nummerierung und Bezeichnung kenntlich gemacht. Der artenschutzfachlichen Einschätzung sind umfangreiche fachliche und rechtliche Grundlagen vorangestellt. Hier wird bereits Bezug genommen auf den am 11.12.2020 beschlossenen Signifikanzrahmen, der im Auftrag der Umweltministerkonferenz des Bundes und der Bundesländer erarbeitet worden ist und der von den Ländern in ihren Leitlinien bis Herbst 2022 berücksichtigt werden soll. Die hier empfohlenen Abstandsempfehlungen zu bestimmten windkraftempfindlichen Arten, die einen Anhaltspunkt für ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko geben, führen in der Einzelfallbewertung zum Ausschluss verschiedener Flächen für eine Windkraftnutzung.

Aufgrund der neuen Erkenntnislage auch hinsichtlich tatsächlicher Raumnutzungen, z.B. durch den Schwarzstorch, haben sich die bisherigen Abgrenzungen der Konzentrationszonen weitgehend bestätigt. Lediglich im südlichen Randbereich der Zone 7 kommt es zu einer Erweiterung, da die ursprüngliche pauschale Annahme aufgrund eines Schwarzstorch-Horstes sich in der Detailanalyse nicht bestätigt hat, so dass es hier zu einer Erweiterung der Konzentrationszone kommt.

Im Einzelnen wurden im Rahmen der vorsorgenden Abwägung zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen folgende Konfliktüberlagerungen als Ausschluss für eine Nutzung durch Windkraftanlagen gewertet (detailliert erläutert in den bereits zitierten Untersuchungen der NZO GmbH, die dieser Begründung als Anhang beigefügt sind):

- D1: („Im Sande“) Diese Flächen liegen im Einzugsgebiet eines traditionell genutzten Weißstorch-Reviers, eines regelmäßig genutzten Rotmilan-Reviers mit wechselnden Revierzentren sowie im durch Feldgehölze gebildeten Lebensraum von dort nachgewiesenen Waldschnepfen.
- D2/D3: („Elsen“ und „Ringelsbruch“) Die nahe beieinander liegenden, aus drei Teilflächen bestehenden Flächen ohne sonstiges pauschales Tabu liegen im Einwirkungsbereich zweier Rotmilan-Revier, zweier Schwarzmilian-Revier und eines Uhu-Reviers.
- D4: („Wewer“) Diese Flächen überlagern zwei Rotmilan-Revier und ein Schwarzmilan-Revier und sind aufgrund der vorhandenen und sich derzeit entwickelnden Waldstrukturen Lebensraum von Waldschnepfen, die vielfach beobachtet werden konnten.
- D5: („Haxtergrund“) Diese sehr kleine Randfläche an der Stadtgrenze wird von einem angrenzenden Rotmilan-Revier überlagert und aufgrund der Bedeutung dieser Region als Schwerpunktorkommen für die Verbreitung des Rotmilans als Nutzungskonkurrenz gewertet.
- D6/D7: („Knipsberg“) Windkraftanlagen innerhalb dieser Fläche (aufgrund unterschiedlicher Nutzungskonflikte in zwei Teilflächen geteilt) würden aufgrund der hier angesiedelten Schwarzstörche zu erheblichen artenschutzfachlichen Konflikten führen. Zum einen besteht auf Teilflächen ein erhöhtes Kollisionsrisiko, zum anderen ist mit Störungen aufgrund von Schattenschlageffekten am Horst zu rechnen. Darüber hinaus sind auch hier Konflikte mit dem Rotmilan möglich (aktuell keine Brut, aber deutliche revieranzeigende Verhaltensweisen) Hinzu kommt ein Brutnachweis des Uhus.
- D8: („östliche Merschetal“) Diese ansonsten von Tabukriterien freie Fläche würde bei Errichtung von Windkraftanlagen zu erheblichen Nutzungskonflikten mit der hier sehr intensiven

Raumnutzung durch den Schwarzstorch führen. Das Kollisionsrisiko wäre erheblich. Hinzu kommt hier auch ein Rotmilan-Revier, das seit 2021 wieder besetzt ist.

- D9: („Dahl-Nord“) Diese in der 125. FNP-Änderung noch größer gefasste Fläche mit artenschutzfachlichen Nutzungskonflikten wurde anhand aktueller Beobachtungen und Daten etwas verkleinert. In den betroffenen Bereichen liegen Reviernachweise von Rot- und Schwarzmilanen vor. Neueste Raumnutzungsanalysen belegen ein gleichverteiltes Durchfliegen dieser Arten.
- D10: („Gottgrund“) Diese Flächen weisen einen Nutzungskonflikt aufgrund eines traditionell genutzten Rotmilanreviers und eines 2018 nachgewiesenen Baumfalkenreviers auf und sind daher zur Konfliktvermeidung von Windkraftanlagen frei zu halten.
- D 11/12: („Dunetal“) Im südlichen Teilbereich dieser von anderen Tabueinstufungen ansonsten freien Fläche besteht ein erheblicher Nutzungskonflikt mit einem traditionell genutzten Rotmilan-Revier, während im nördlichen Teil mit artenschutzfachlichen Konflikten mit einem Uhu-Vorkommen zu rechnen ist. Die Annahme, dass aufgrund der eher niedrigen Flughöhe erwachsener Uhus nur ein geringes Risiko bestehe, trifft aufgrund der vorhandenen Geländetopographie hier nicht zu.
- D13: („Beketal“) Die Nutzungskonflikte dieser Flächen ergeben sich wegen eines ansässigen Rotmilans sowie aus den artspezifischen Vorsorgeabständen des Uhus und des Wachtelkönigs. Diese Bereiche kommen daher als Standorte für Windkraftanlagen in Abwägung mit dem vorsorgenden Artenschutz und den vorhandenen alternativen deutlich konfliktärmeren Ansiedlungsmöglichkeiten nicht in Betracht.

Wie bereits im Kapitel 7 zu den weichen Tabukriterien ausgeführt, wurde die Platzrunde des Sonderlandeplatzes Haxterberg nicht pauschal als Tabu übernommen, zumal innerhalb dieser formalisierten Platzrunde bereits einige Windkraftanlagen genehmigt worden sind. Im Zuge des Planverfahrens haben die Betreiber, die Luftfahrtbehörde und die Flugsicherung allerdings deutlich Hinweise darauf gegeben, dass in den Bereichen der Platzrunde, in denen der Sinkflug eingeleitet wird, jede zusätzliche Windkraftanlage ein Sicherheitsrisiko darstellen

würde, das den Flugbetrieb unmöglich machen kann. Diese offensichtliche Nutzungskonkurrenz führt zur Herausnahme der für den sicheren Flugbetrieb relevanten Flächen der Platzrunde aus den Potenzialflächen. Sie sind in der Potenzialflächenanalyse mit dem Buchstaben „E“ kenntlich gemacht.

In der vorhergehenden 125. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde im Rahmen der Einzelfallprüfung auch eine mögliche „Umfassungswirkung“ eingestellt. In einem Umkreis von 5 km um den am stärksten von Windkraftanlagen umstellten Ortsteil Dahl sollte wenigstens die Hälfte des umgebenden Bereichs, also 180 Grad um die Ortschaft, freie Blickachsen mit einer Breite von mindestens 60 Grad, ohne Störung durch Windkraftanlagen aufweisen.

Auf das Ausschlusskriterium der „Umfassungswirkung“ wird im Rahmen dieser FNP-Änderung verzichtet, da die zugrunde zu legenden Parameter (Tiefe des zu betrachtenden Raumes, Zielgröße für den freizuhaltenden Korridor) zu unbestimmt sind und das OVG NRW im Rahmen der Normenkontrolle der 125. FNP Änderung offengehalten hat, ob die Umfassungswirkung überhaupt ein „planungsrechtlich erheblichen Belang darstellen kann“. Tatsächlich sind mit dieser 146. FNP-Änderung für den am deutlichsten betroffenen Ortsteil Dahl keine nennenswerten Veränderungen verbunden. Die geringfügige Erweiterung der Zone 7 führt zu keiner neuen Verengung der Blickkorridore, da im Umkreis von 5 km bereits die Anlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Altenbeken das Sichtfeld beeinträchtigen. Der Vergrößerung der Konzentrationszone 2 steht eine ähnlich dimensionierte Verkleinerung der Zone 13 gegenüber.

9 Ergebnis der Potenzialflächenanalyse

Das Ergebnis der Prüfung harter und weicher Tabukriterien und entgegenstehender konkurrierender Nutzungen bestätigt die bisher dargestellten Konzentrationszonen weitgehend. Es kommt allerdings zu Verkleinerungen der Zonen 6, 7 und 13 aufgrund der nunmehr gleichermaßen für alle Ortsteile zugrunde gelegten entprivilegierten Zonen bzw. eines 1.000 m-Vorsorgeabstandes zu Wohngebieten als weiches Tabu.

Durch Neubewertung verschiedener Tabukriterien (u.a. der Wegfall des Kriteriums „Umfassungswirkung“ aufgrund großer rechtlicher Unsicherheiten hinsichtlich der zugrunde zu legenden Parameter) bzw. Detaillierung der artenschutzfachlichen Bewertungen kommt es zu einer Erweiterung der Konzentrationszonen 2 und 7.

Im Rahmen der 146. FNP-Änderung ist die Konzentrationszone 1 südöstlich von Marienloh neu hinzugekommen. Dieser Bereich ist in der 125. FNP-Änderung noch an einer vom OVG NRW mittlerweile gerügten fixen Mindestgröße (25 ha) gescheitert. Unabhängig davon, dass bei dem nunmehr verfolgten Konzentrationsgedanken hier zweifellos mehr als eine Windkraftanlage unterzubringen wäre, hat sich die Fläche auch vergrößert, da eine Abgrabungsfläche entfallen ist. Darüber hinaus steht diese Konzentrationszone im räumlichen Zusammenhang mit der mittlerweile abgeschlossenen Konzentrationszonen-Planung der Nachbargemeinde Bad Lippspringe.

Die Nummerierung 1 bis 13 lässt erkennen, dass ursprünglich mehr Potenzialräume im Planverfahren diskutiert worden sind. Die Flächen 9 (Nähe Steinbruch Ilse) und 10, 11 und 12 (im An- und Abflugbereich des Sonderlandeplatzes Haxterberg bzw. Anflugsektor Verkehrsflughafen Paderborn-Lippstadt) wurden zwischenzeitlich aufgrund neuer Erkenntnisse aus fachlichen Stellungnahmen fallen gelassen.

Für alle Potenzialflächen wird aufgrund der allgemein guten Windhöffigkeit im gesamten Stadtgebiet unterstellt, dass eine Windenergienutzung grundsätzlich möglich ist. Ob ein optimaler wirtschaftlicher Ertrag zu erzielen ist, sei dahingestellt und ist gemäß BVerwG-Urteil – AZ 4C 15.01 – vom 17.12.2002 auch nicht Aufgabe einer städtebaulich abgewogenen Gesamtplanung.

Die Frage der Netzanschlussmöglichkeiten¹ ist abhängig von der Anzahl und Leistung der zu errichtenden Anlagen und bleibt daher der

¹ vgl. auch Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit „Wirtschaftliche Zumutbarkeit des Netzanschlusses für Windenergie“ Wiesbaden 02.05.2007

Investitionsentscheidung künftiger Betreiber vorbehalten.

Die Gesamtfläche der Konzentrationszonen beträgt nunmehr rund 648,5 ha und ist damit deutlich angewachsen im Vergleich zu den 551 ha der 125. FNP-Änderung.

10 Substanziell Raum für die Windenergienutzung

Der letzte, durch die Politik im Rahmen der Abwägung vorzunehmende Prüfschritt, ob die räumliche Steuerung auf bestimmte Eignungsgebiete schlussendlich der Windenergienutzung auch substanziell Raum gibt und somit keine „verkappte Verhinderungsplanung“ vorliegt, ist nach wie vor schwierig, da hierzu kein allgemein verbindlicher Maßstab existiert.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner ständigen Rechtsprechung immer wieder festgestellt, dass die Frage, ob der Windenergie substanziell Raum belassen wird, nicht an allgemeingültigen quantitativen Maßstäben festgemacht werden kann. Vielmehr müssen die Abwägungsentscheidungen erkennen lassen, dass nicht das Ziel der Verhinderung von Windenergienutzung maßgeblich für das Planungsergebnis war. Der Planungsprozess der 146. FNP-Änderung dient der Optimierung und Ausweitung der Windenergienutzung, so dass Verhinderungstendenzen hier fernliegen.

Das OVG NRW sieht als mögliches Indiz für den Nachweis ausreichend geschaffenen Raumes das Verhältnis der Konzentrationszonen zu den Flächen im Außenbereich, die keinem harten Tabu unterliegen und hat hier einen Zielwert von 10% als Indiz für „substanziellen Raum“ definiert. Diese Definition stammt allerdings aus einer Zeit, in der die Privilegierung der Windenergienutzung für den gesamten Außenbereich einer Gemeinde galt. Nunmehr hat die Land NRW von dem Ländervorbehalt in § 249 Abs. 3 Gebrauch gemacht, und den Bezugsraum, also den privilegierten Außenbereich um eine Zone von 1.000 m um wohngenutzte Siedlungen verkleinert. Es ist daher offen, ob der vom OVG NRW aufgestellte Orientierungswert von 10% noch die richtige Bezugsgröße darstellt. In Paderborn wird mit der 146. FNP-Änderung nun 16,5% der im Außenbereich für privilegierte Windkraftanlagen zur Verfügung stehenden Fläche als Konzentrationszonen für die Windenergienutzung dargestellt. Der bisherige Orientierungswert wird damit deutlich überboten.

Unabhängig davon geht der Rat der Stadt Paderborn aber davon aus, dass mit dieser räumlichen Steuerung der Windenergienutzung auch ausreichend Raum für die Windenergienutzung gesichert wird. Diese

Einschätzung beruht auch darauf, dass die zugrunde gelegten Tabukriterien nicht überzogen sind und es gegenüber der 125. FNP-Änderung zu einer weiteren Ausdehnung der Konzentrationszonen um knapp 100 ha kommt. Im Rahmen der 125. FNP-Änderung hatte das OVG NRW nicht in Frage gestellt, dass der Windenergienutzung in Paderborn substantiell Raum geboten wird.

In der Gesamtschau ist davon auszugehen, dass mit der 146. Flächennutzungsplanänderung das Erfordernis des substantiellen Raumes deutlich auf der sicheren Seite liegend erfüllt wird. Dies gilt selbst dann, wenn sich einzelne der vorliegend – ohnehin sehr zurückhaltend – als „hart“ angenommene Tabukriterien doch noch als „weiche“ erweisen sollten, wie dies hilfsweise für die Uferrandstreifen angenommen wird (s.o.: 7). Das Verhältnis der Flächen, die für die Windenergienutzung in Betracht kommen, zu denen, die ausgewiesen werden, verschiebt sich hierdurch lediglich im Nachkommabereich. Eine praktische Relevanz für die Beurteilung des substantiellen Raumes haben derart geringe Varianzen, zumal angesichts der Größe des für die Windenergie insgesamt zur Verfügung gestellten Fläche, aus Sicht der Stadt Paderborn von vornherein nicht.

11 Auswirkung der Änderungen und sonstige Belange

• Erschließung

Die Erschließung aller Flächen ist über das vorhandene Wegenetz (Straßen und Wirtschaftswege) gesichert.

• Denkmalschutz

Der Kulturlandschaftliche Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen (Landschaftsverband Westfalen-Lippe) berücksichtigt die Kernstadt Paderborn als einen bedeutenden Kulturlandschaftsbe- reich bzw. Stadtkern, auf den insbesondere von Osten wichtige Blick- beziehungen gerichtet sind. Sichtkorridore auf die Kernstadt sind von den östlichen Stadtteilen (Benhausen, Dahl) freigehalten.

Die Stadt Paderborn ist sich über den Wert des Kulturlandschaftsbe- reichs bewusst. Bekannt ist aber auch, dass die regenerative Energie- quelle „Wind“ nun einmal an offene Landschaften gebunden ist. Für die engagierten Ziele der Energiewende stellt die Windenergienutzung den effizientesten Beitrag dar. Windkraftanlagen können nach ihrer üb- lichen Laufzeit von 20 bis 25 Jahren rückstandslos beseitigt werden. Ganz im Gegensatz zu den bisherigen Energietechnologien, die mit massiven Wirkungen auf das Klima verbunden sind (Kohle, Gas, Öl) oder den nachfolgenden Generationen ein bis heute ungelöstes End- lagerproblem (Kernenergie) aufbürden. Darüber hinaus ist die negative

Wirkung auf die Kulturlandschaft bei den bisherigen Energietechnologien ebenso massiv bzw. bei Kernkraftwerkshavarien in Ausmaß und Fläche nicht einmal ansatzweise abzuschätzen. Erst durch die Energiewende, die sich ganz wesentlich auf den Ausbau der Windenergienutzung stützt, ist der Beschluss der Bundesregierung, bis 2022 alle Atomreaktoren in Deutschland abzuschalten, überhaupt möglich.

Vor diesem Hintergrund ist nach Einschätzung der Stadt Paderborn der Kulturlandschaft Ostwestfalens die Errichtung von Windkraftanlagen mindestens für einen Übergangszeitraum zuzumuten.

Grundsätzlich gilt gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB, dass bei Bauleitplanung die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu berücksichtigen sind. Gleichzeitig sind aber auch (siehe § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB) die Nutzung erneuerbarer Energien besonders zu berücksichtigen, so dass hier eine Interessensabwägung vorzunehmen ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Steuerungsplanung der Stadt Paderborn auf Grundlage des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ja keine neuen Konflikte schafft (Windenergie ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich) sondern durch die Darstellung von Konzentrationszonen eine städtebauliche Ordnung der räumlichen Nutzung durch Windkraftanlagen herbeiführt, die auch dem Denkmalschutz zugute kommt.

Eine konkrete Betroffenheit oder Beeinträchtigung z.B. von Denkmälern oder der Stadtsilhouette Paderborns oder entsprechender Bauwerke in Nachbarkommunen ist auf dieser Planungsebene nicht gesichert nachzuweisen, da innerhalb der Konzentrationszonen sowohl Anlagenstandorte, Anlagenhöhe als auch die Anlagenanzahl nicht vorhersehbar sind und durch diese 146. FNP-Änderung auch nicht näher bestimmt werden.

Hinsichtlich ggf. betroffener archäologischer Belange (Bodendenkmäler) gilt, dass für den Fall, dass in den Konzentrationszonen bei der Anlage von Fundamenten für neue Windkraftanlagen Bodendenkmäler entdeckt werden (Bodenverfärbungen, Funde), die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die Stadt oder der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (Archäologie) zu informieren sind.

- **Altlasten**

Im Baugenehmigungsverfahren ist das Vorkommen von Altlasten (Altstandorte, Altablagerungen) sowie detaillierte Informationen über Art, Gefährdungspotenzial und möglichen Restriktionen bezüglich der

Nutzbarkeit bei der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Paderborn einzuholen und möglicherweise erforderliche Maßnahmen mit ihr abzustimmen.

- **Leitungen, Richtfunk, Flugsicherheit**

Die Belange von oberirdischen Freileitungen und der Flugsicherheit wurden bei der Abgrenzung der Konzentrationszonen bereits berücksichtigt. Aufgrund der nur sehr eng begrenzten Schutzbereiche (gemäß Angaben Westnetz 3 m zu jeder Seite einer Ferngasleitung und jeweils 1 m zu jeder Seite zu Lichtwellenleiterkabeln in Kabelschutzrohranlagen – Netzauskunft der PLEdoc GmbH –) wurden unterirdische Gasleitungen bei der Abgrenzung der Konzentrationszonen nicht einbezogen. Hier ist eine ausreichende Rücksichtnahme in der späteren Detailplanung durch kleinräumige Standortanpassungen möglich. Ähnliches gilt für Richtfunktrassen, die z.T. unterhalb der Rotorkreise verlaufen und deren Funktionstüchtigkeit im Einzelfall durch einfache technische Maßnahmen gesichert werden kann.

- **Emissionen**

Die für eine Windkraftanlage typischen Emissionen (Lärm durch Luftdruckveränderungen der am Mast vorbeistreichenden Rotorblätter und Maschinengeräusche sowie optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf) werden im Rahmen der Baugenehmigung in Abhängigkeit von der technischen Planung im Detail beurteilt.

Für die Abgrenzung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan wurden umfangreiche Abstände zu Wohnsiedlungsbereichen (1.000 m) und zur Wohnnutzung im Außenbereich (500 m) berücksichtigt, so dass die Wahrscheinlichkeit, dass Immissionskonflikte durch entsprechende Anlagenkonstellation und Anlagentechnik gelöst werden können, gegeben sind. Dies entbindet die Betreiber von Windkraftanlagen nicht von einer detaillierten Einzelfallprüfung.

- **Belange der Umwelt**

Die Belange der Umwelt werden im „Umweltbericht“ gemäß § 2 (4) BauGB beschrieben. Der Umweltbericht ist Bestandteil dieser Begründung.

- **Belange des Klimaschutzes und Maßnahmen gegen die Folgen des Klimawandels**

Die Planung insgesamt dient auch der Absicherung brauchbarer Standorte für die Windenergie und damit dem Klimaschutz. Dem Schutz vor Hochwasser-Ereignissen – einer der wesentlichen Folgen des Klimawandels – soll auf dieser Planungsebene nicht pauschal, z.B. durch Freihaltung von Überschwemmungsgebieten entsprochen werden. Regelmäßig sind für die Errichtung von Windenergieanlagen auf

Grundlage von § 78 Abs. 5 WHG Ausnahmen möglich. Überschwemmungsgebiete stellen wegen der Ausnahmemöglichkeit generell keine harten Tabukriterien dar (vgl. OVG NRW, Urteil v. 14.03.2019 - 2 D 71/17.NE –, juris Rn. 171 f.). Der durch Windkraftanlagen verlorengelassene Retentionsraum ist nicht großvolumig und regelmäßig umfangs-, funktions- und zeitgleich ausgleichbar. Mögliche Anlagenstandorte befinden sich vorliegend auf landwirtschaftlichen Flächen und damit außerhalb der im Hochwasserfall stärker durchströmten Abflusszonen. Selbst wenn im Genehmigungsverfahren Ausnahmevoraussetzungen nach § 78 Abs. 5 WHG an konkreten Anlagenstandorten im Einzelfall fehlen würden, könnten dem ohne Weiteres durch geringfügige Verschiebungen der Anlagenstandorte Rechnung getragen werden, ohne dass hierdurch die Ausnutzbarkeit der Konzentrationszone insgesamt in Frage gestellt würde.

Bei den mit dieser Planung dargestellten Konzentrationszonen handelt es sich nicht um Baugebiete in wasserrechtlicher Hinsicht (die Errichtung von Windkraftanlagen wäre auch ohne Planung privilegiert), so dass die Verbote nach § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz hier nicht anzuwenden sind. Der für die Bekämpfung der Folgen des Klimawandels bedeutende Hochwasserschutz bleibt damit Teil des Genehmigungsverfahrens und kann dort im Einzelfall zur Versagung der Genehmigung führen, wenn z.B. nachteilige Auswirkungen auf die Hochwasserrückhaltung bestehen und nicht durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Im Einzelfall sind innerhalb von Überschwemmungsgebieten hochwasserangepasste Bauweisen (Standortsicherheitsnachweis) erforderlich.

- **Belange des Bodenschutzes**

Die mit der 146. Änderung des Flächennutzungsplanes verbundene Standortsteuerung der Windenergienutzung betrifft die Belange des Bodenschutzes in nur geringem Maße.

Der gemäß § 1a Abs. 2 BauGB geforderte sparsame Umgang mit Grund und Boden kann in der Detailplanung bzw. den nachgelagerten Genehmigungsverfahren durch entsprechende Auflagen hinsichtlich von Zuwegungen und Aufstellflächen berücksichtigt werden. Die städtebauliche Konzeption einer Konzentration von Windkraftanlagen begünstigt den sparsamen Umgang mit Grund und Boden.

- **Sonstige Belange**

Sonstige, evtl. entgegenstehende Belange sind auf dieser Planungsebene nicht erkennbar.

Aufgestellt am 1. Dezember 2021

Stadtplanungsamt

WoltersPartner Stadtplaner GmbH
Dipl.-Ing. Michael Ahn, Stadtplaner